

Stadt Gadebusch

Die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch hat auf ihrer Sitzung am 16.06.2003 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gadebusch beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn ein Verstoß innerhalb der Vorschrift und der Tatsache, aus der sich ein Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeigen-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 2 stets geltend gemacht werden.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gadebusch Vom 16.06.2003

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1963 (GVOBl. M-V S. 522 ff.), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), und des § 29 der Friedhofsordnung der Stadt Gadebusch vom 28.04.2003 hat die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch in ihrer Sitzung am 16.06.2003 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Nutzung des stadteigenen Friedhofes und der damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren in Höhe der als Anlage beigefügten Gebührentabelle erhoben, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
 1. Leistungen des Friedhofes und seiner Einrichtungen nutzt oder
 2. der eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche begünstigt wird,
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung und sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig. Friedhofsunterhaltungsgebühren sind während der Nutzungsdauer der Grabstätten jeweils zu Beginn des Jahres nach Rechnungslegung fällig.
- (2) Für Grabstätten, die nach dem 30.06. eines Jahres erworben werden, ist die Hälfte der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes und sonstiger Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Der besondere Härtefall ist in der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

§ 5
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Die Stadt kann eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren festsetzen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.06.1996 außer Kraft.

Gadebusch, 16. Juni 2003



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Howest', written over a horizontal line.

Howest
Bürgermeister

Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung vom 16.06.2003

Gebührentabelle in Euro

Nutzungsgebühr Reihengrab (25 Jahre)	315,00 €
Nutzungsgebühr Wahlgrab	450,00 €
Nutzungsgebühr Urnengrab	210,00 €
Nutzungsgebühr je Grablager/Jahr	12,60 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr/ Grablager/Jahr	43,00 €
Bestattungsgebühr - Sarg	295,00 €
Bestattungsgebühr - Urne	90,00 €
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes/ Jahr/Grabstätte	13,00 €
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes Urnengrabstätte/Jahr	10,00 €
Verwaltungsgebühr/Stunde	23,00 €
Anonyme Urnenbestattung	210,00 €
(70% der Summe aus Nutzungsgebühr Urne und Bestattungsgebühr Urne)	